

SSA – 20907/2003 – 19  
Petition an die Bundesregierung bezüglich  
ganztägiger Schulformen

Graz, 7.5.2007

## **BERICHT**

### **an den**

## **GEMEINDERAT**

In der Sitzung des Gemeinderates am 19.4.2007 stellte Frau GRin Urike Bauer namens des ÖVP-Gemeinderatsklubs den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Bundesregierung möge eine sinnvollere und qualitätsvollere Form der ganztägigen Betreuung so organisieren und gesetzlich regeln, dass grundsätzlich der Bund die ganztägige Schulform ausrichtet. Die Kosten sollen über den Finanzausgleich getragen werden.

Dazu wird Folgendes ausgeführt:

Die gesetzlichen Grundlagen für eine Schule mit Tagesbetreuung (ganztägige Schulform) sind äußerst kompliziert und sowohl aus juristischer Sicht als auch hinsichtlich der Organisationsform und der Kostenbelastung für den Schulerhalter unbefriedigend.

In Zusammenschau von Schulorganisationsrecht, Pflichtschulerhaltungsrecht und Dienstrecht für LandeslehrerInnen ergibt sich folgendes Bild:

- Eine ganztägige Schulform bietet neben dem Unterrichtsteil auch einen Betreuungsteil an, wobei Unterricht und Betreuungsteil entweder in getrennter oder in verschränkter Form durchgeführt werden. Für die verschränkte Form ist eine 2/3 Mehrheit der betroffenen Eltern und LehrerInnen erforderlich, alle SchülerInnen einer Klasse müssen an dieser Betreuungsform teilnehmen.
- Der Betreuungsteil wiederum ist unterteilt in Lernzeit und Freizeit, wobei in der Lernzeit gegenstandsbezogene und/oder individuelle Lernstunden angeboten werden können. Die gegenstandsbezogene Lernzeit wird den LehrerInnen mit einer vollen Stunde abgeholt, die individuelle nur zu 50 %. Zur Abhaltung einer individuellen Lernstunde können die LehrerInnen nicht verpflichtet werden, ebenso wenig für die Freizeitstunden.
- Die Entscheidung über gegenstandsbezogene bzw. individuelle Lernzeit trifft das Schulforum, wobei der Bund pro Betreuungsgruppe 5 volle Stunden (das wären alternativ 10 Stunden individuelle Lernzeit) in der Woche zur Verfügung stellt.

- Die Beistellung der LehrerInnen für die gegenstandsbezogene Lernzeit bzw. der LehrerInnen oder ErzieherInnen für die individuelle Lernzeit erfolgt im Rahmen des Stellenplanes durch das Land, die Bestellung der Pädagoginnen für den Freizeiteil durch der Schulerhalter.
- Wenn sich mindestens 10 SchülerInnen an einem Standort für eine ganztägige Betreuung anmelden, der Bedarf nicht durch andere Einrichtungen gedeckt ist und die räumlichen Voraussetzungen dies zulassen, muss der Schulerhalter eine Tagesbetreuung einrichten.

Der Schulerhalter darf für seinen Personal- und Ausstattungsaufwand (Organisation des Mittagessens, Bezahlung der Freizeitpädagogik) max. kostendeckende Elternbeiträge einheben. Aufgrund der gesetzlich festgelegten Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern sind die Elternbeiträge sozial gestaffelt und bei weitem nicht kostendeckend. In Graz beträgt der daraus resultierende jährliche Abgang pro Kind und Betreuungsplatz ca. € 800,--. In diesen Betrag ist die in der Steiermark landesgesetzlich festgelegte Förderung pro Betreuungsgruppe in Höhe von €3.000,-- (getrennte Abfolge) bzw. €8.000,-- (verschränkte Abfolge) pro Jahr bereits eingerechnet.

Neben den finanziellen Belastungen für den Schulerhalter ist auch die Beistellung des pädagogischen Personals für die Freizeitbetreuung durch den Schulerhalter äußerst problematisch, da entweder direkte Beschäftigungsverhältnisse begründet oder Ausgliederungen an private Rechtsträger durchgeführt werden müssen. Dies führt in vielen Fällen zu nicht wünschenswertem Wechsel des Betreuungspersonals an den Schulen.

Es soll daher an die Bundesregierung im Petitionswege herangetreten werden, so rasch wie möglich eine gesetzliche Neuregelung ins Auge zu fassen, mit dem Ziel, durch organisatorische Vereinfachung die Qualität der Tagesbetreuung an den Pflichtschulen zu verbessern.

Gemäß § 45 Abs 2 Ziff 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz wird daher der

### **Antrag**

gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, eine Neuregelung der gesetzlichen Grundlage für die ganztägige Betreuung an den Pflichtschulen in Angriff zu nehmen und dabei insbesondere folgende Ziele anzustreben:

1. Erhöhung der Lernstunden insgesamt auf 10 pro Betreuungsgruppe und Woche unter Wegfall der Differenzierung zwischen gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit.
2. Beistellung des gesamten pädagogischen Personals sowohl für die Lernzeit als auch für die Freizeit im Rahmen des Stellenplanes für LandeslehrerInnen.

3. Ein den bisherigen Aufwendungen des Schulerhalters entsprechender Beitrag der Städte und Gemeinden zur Ganztagsbetreuung ist über den Finanzausgleich auszuhandeln.

Der Abteilungsvorstand:

(Dr. Herbert Just)

Der Stadtrat:

(Werner Miedl)

Angenommen in der Sitzung des Stadtsenates am .....

Der Bürgermeister: